

Stadtverwaltung Mainz
61 - Stadtplanungsamt

Eingang: 19. Jan. 2021

Antw. Dez.	z. d. lfd. A				Wvl.				R	
Abt.:	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9
SG:	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9
SP:	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9

Hanelt Bartsch Pf. Hindenburgstraße 32 55118 Mainz

HANELT — BARTSCH
RECHTSANWÄLTE – FACHANWÄLTE

Stadtverwaltung Mainz, Dezernat VI
z.Hd. Frau Beigeordnete Marianne Grosse
Postfach 3820
55028 Mainz

Stadtverwaltung Mainz Dezernat VI			
Eingang:	18. Jan. 2021		
durch:			
Z. v. Verantw.:	Z. d. lfd. A.	Wvl.	R.
61			

Mainz, den 14.01.2021

Vorgang: Weyer / Stadt Mainz
Unser Zeichen: 196/13 HA06jv (bitte stets angeben)
Ihr Zeichen: 6126B163

u. bitte zu nächster R mitbringen

Dr. jur. Hilmar Hanelt
Rechtsanwalt

Christoph B. Hanelt
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

Malte B. Bartsch, MBA
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Erbrecht
Geprüfter Wertermittler für Immobilien (EIA)

Hindenburgstraße 32
55118 Mainz

Tel. 0 61 31 / 22 36 25
Fax 0 61 31 / 23 19 39

post@hanelt-bartsch.de
www.hanelt-bartsch.de

Gerichtsfach 3

USt-Nr.: 26/226/48542 (RA Bartsch)
USt-Nr.: 26/226/3586/9 (RAe Hanelt GbR)

Sehr geehrte Frau Grosse,

in Sachen Straußwirtschaften / Gutsschänke Weyer wird die Familie Weyer von dem Unterzeichner seit rund 10 Jahren anwaltlich begleitet und beraten. Dies ist nach wie vor der Fall.

Zunächst darf ich mich namens und in Vollmacht meiner Mandantschaft für Ihr Schreiben vom 21.12.2020 bedanken.

Der Inhalt dieses Schreibens war für meine Mandantschaft Veranlassung deren aktuelle wirtschaftliche Situation nach dem „Corona-Jahr 2020“ auf den Prüfstand zu stellen, einen Kassensturz zu machen.

Dies war im Rahmen des Antrages vom 08.10.2020 nur sehr cursorisch geschehen, bei dem Telefonat mit Frau Bourguignon am 04.12.2020 lag kein belastbares Zahlenwerk vor. Vor diesem Hintergrund wurde der Termin 30.04.2021 genannt, der dann mit dem Schreiben vom 21.12.2020 bestätigt wurde.

Mainzer Volksbank eG
IBAN: DE29 5519 0000 0622 0370 18
BIC: MVBMD55
Inh.: RA Malte B. Bartsch

Mainzer Volksbank eG
IBAN: DE27 5519 0000 0652 0210 15
BIC: MVBMD55
Inh.: Hanelt Rechtsanwälte GbR

Telefonische Sprechzeiten:
Montag – Donnerstag 09:00 – 12:30 Uhr
13:30 – 17:00 Uhr
Freitag 09:00 – 12:30 Uhr

Coronabedingt (Lockdown) war die Straußwirtschaft meiner Mandantschaft am Heckerpfad 24 in Mainz-Bretzenheim vom 01.04.2020 bis 14.05.2020 geschlossen, es wurde lediglich ein Lieferservice angeboten.

Ab dem 15.05.2020 galten für die Restlaufzeit der Straußwirtschaften strenge Hygienevorschriften, die von meiner Mandantschaft selbstverständlich beachtet und umgesetzt wurden. Diese Maßnahmen hatten - wie in der Gastronomie generell - einen nennenswerten Rückgang an Gästen zur Folge. Nachdem Anfang diesen Jahres durchgeführten Kassensturz hat meine Mandantschaft bedauerlicherweise feststellen müssen:

Im Vergleich zu den Vorjahren ist im Jahre 2020 ein Umsatzrückgang von ca. 60 % eingetreten. Da sich die Parameter zu den Vorjahren nicht geändert haben, ist dies ausschließlich auf die coronabedingten Maßnahmen zurückzuführen.

Meine Mandantschaft hat im Zusammenwirken mit dem Architekturbüro dp Planungsgruppe Dumler GmbH die Kosten zusammengestellt, die voraussichtlich erforderlich sind, um die nach dem Durchführungsvertrag vom 17.01. / 23.01.2020 festgelegten Maßnahmen zu realisieren. Nachstehend die wesentlichen Positionen:

a) Planung und Herstellung der Zufahrt mit Lichtsignalanlage	ca. 60.000,00 €
b) externe Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (§ V7)	ca. 5.000,00 €
c) Gestaltung der Grün- und Freiflächen, Stellplätze, Zufahrten, Außensitzplätze (§§ V8, V9)	ca. 63.000,00 €
d) Insektenverträgliche Beleuchtung der Außenbereiche und Freiflächen (§ V10)	ca. 15.000,00 €
e) Regenbewirtschaftung (§ V11)	ca. 20.000,00 €
f) Nutzungsänderung mit erforderlichem Brandschutz (§ V2)	ca. 30.000,00 €

Gesamt: ca. 193.000,00 €

Wegen der erheblichen coronabedingten Umsatzeinbußen kann meine Mandantschaft diesen Betrag bis Ende April 2021 nicht darstellen. Eigenmittel aus Rücklagen sind in dieser Höhe nicht vorhanden.

Meiner Mandantschaft ist bewusst, dass nach den Bestimmungen des Durchführungsvertrages der Betrieb der Guttschänke erst dann erfolgen darf, wenn die baulichen Vorgaben umgesetzt sind (siehe insbesondere § V (2 Abs. 3).

Die Mandantschaft ist davon überzeugt, durch den reibungslosen Straußwirtschaftbetrieb während des zulässigen Zeitraumes im Jahre 2021 Einnahmen erzielen zu können, um die dargestellten Maß-

nahmen auch finanziell zu schultern. Vorausgesetzt verständlicherweise, dass 2021 keine coronabedingten Betriebseinschränkungen veranlasst werden.

Die Mandantschaft ist unverschuldet in die dargestellte sehr schwierige finanzielle Situation geraten. Dies ist der Grund, weshalb die in dem Durchführungsvertrag vereinbarten Fertigstellungstermine nicht gehalten werden können.

Gestützt auf § V (3) Abs. 6 wird namens und in Vollmacht meiner Mandantschaft gebeten, die vertraglichen Fristen zur Durchführung der dargestellten Maßnahmen bis zum

30. April 2022

zu verlängern.

Die Mandantschaft möchte selbstverständlich so schnell wie möglich die Gutsschänke betreiben.

Dies auch vor dem Hintergrund, dass die Mandantschaft als Vorhabenträger bereits erhebliche Vorlaufkosten im Zusammenhang mit der Aufstellung des B 163 und des Durchführungsvertrages gezahlt hat.

Das Baugenehmigungsverfahren (Nutzungsänderung) gem. § V2 (3) ist eingeleitet (AZ: 63 BR-2020-2557-2) wird weiter betrieben.

Der Betrag gem. § V12 in Höhe von 9.300,00 € ist bezahlt.

Die externen Ausgleichsflächen sind vorhanden.

Namens und in Vollmacht der Mandantschaft wird höflichst gebeten, dem vorstehenden Antrag stattzugeben.

Falls gewünscht, ist die Mandantschaft selbstverständlich zu einem Gespräch bereit.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Hilmar Hanelt
Rechtsanwalt